



Vereinsatzung

I. Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen DJK SPORTFREUNDE DÜLMEN 1920 e.V. Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.
2. Er ist wiedergegründet am 31. Mai 1958 als Rechtsnachfolger des 1934 durch die NS-Behörden aufgelösten Vereins "DJK Sportfreunde 1920.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dülmen.
4. Der Verein ist Mitglied des DJK Diözesanverbandes Münster, und steht damit unter dessen Satzung und Ordnung. Des Weiteren ist der Verein Mitglied des Landessportbundes, sowie der Fachverbände deren Sportarten im Verein betrieben werden, er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Diese Mitgliedschaft zieht automatisch die Mitgliedschaft in übergeordneten Fachverbänden nach sich.
5. Der Verein führt das DJK-Banner und das DJK-Zeichen. Seine Farben sind "Rot-Weiß".
6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
7. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

II. Ziele und Aufgaben

1. Der Verein will seinen Mitgliedern sachgerechten Sport ermöglichen. Er will darin zugleich der Förderung der religiösen Haltung und des sittlichen Charakters, der Gesundheit und Lebendstüchtigkeit, der Freude und einer guten Freizeitgestaltung dienen. Er fördert Leistungs- und Breitensport. Er dient seinen Mitgliedern, indem er ihren Sport fördert, ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt.
2. Der Verein trägt in seiner DJK-Sportjugend jugendpflegerischen Charakter.
3. Der Verein und seine Gliederungen sind selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO, und zwar insbesondere durch Förderung des Sports. Mittel, die dem Verein und seinen Mitgliedern - in Ihrer Funktion als Vereinsmitgliedern - zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung z.B. in Höhe der Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

5. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt/ oder nebenamtliche beschäftigte Kräfte einzustellen.

III. Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine in der Verwaltung selbstständige Abteilung gegründet werden, wobei die Rahmenbedingungen durch den geschäftsführenden Vorstand jeweils festgelegt werden. Diese selbstständigen Abteilungen sind gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand rechnungslegungspflichtig.

IV. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich im Sportlichen zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, Personen die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

4. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung des DJK Diözesanverbandes oder dieser Satzung wesentlich widerspricht.

5. Der Austritt aus dem Verein erfordert eine schriftliche Erklärung an den Verein.



V. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dabei gelten Verträge, Ordnungen und Bedingungen sonstiger Träger oder Fachverbände mit ihrer Wirksamkeit für den Verein als anerkannt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen und eventueller Gebühren verpflichtet.
4. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

VI. Aufgaben und Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Abteilungsvorstände

a) Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres – auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alle 2 Jahre stattfinden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vom ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in der „Dülmener Zeitung oder einem Nachfolgeblatt“. Zwischen dem



Tag des Erscheinens und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dieses ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden Paragraphen schriftlich und unter Beachtung der Frist mitgeteilt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d. Wahl der zwei Kassenprüfer
- e. Festsetzung von Beiträgen
- f. Satzungsänderungen
- g. Ernennung zu Ehrenmitgliedern
- h. Auflösung des Vereins
- i. Fusionierung mit anderen Vereinen
- j. Beschlussfassung über Anträge
- k. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit Tagesordnung eingeladen wurde.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Bei Beschlüssen nach Punkt f) und i) ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird.



Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt Punkt VI a entsprechend.

b) Geschäftsführender Vorstand

Der Verein wird durch den Geschäftsführenden Vorstand (GFV) geführt. Ihm gehören an:

- a) der/die Vorsitzende/r
- b) der/die 2. Vorsitzende/r
- c) der/die Geschäftsführer/in
- d) der/die Kassenwart/in

Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der/die Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Der Geschäftsführende Vorstand ist befugt, Beisitzer in den Vorstand zu berufen, die mit besonderen Aufgaben betraut werden können.

Rechte und Pflichten des Geschäftsführenden Vorstandes

Seine Aufgabe ist es, die Geschäfte des Vereins nach der Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellen der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- Vorlage der Jahresplanung
- Ehrung von Mitgliedern



- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- ggf. einen hauptamtlichen Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen

Der Vorstand kann den Geschäftsführer durch Beschluss zum hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, damit dieser die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Sofern der Geschäftsführer hauptamtlich bestellt ist, ist der 1. Vorsitzende sein Vorgesetzter. Über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie über die Behandlung von Mitgliedern entscheidet allein der Geschäftsführende Vorstand.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Der geschäftsführende Vorstand sollte monatlich zusammentreten und wird von dem 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen innerhalb des GFV entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag.

Sämtliche Vorstandsmitglieder, die trotz mehrfacher Ermahnung ihren Aufgabenbereich vernachlässigen oder nicht ausüben, können auf Beschluss (Einfache Mehrheit) des geschäftsführenden Vorstandes abberufen werden. Der GFV hat das Recht, bei freiwilliger oder von dem geschäftsführenden Vorstand beschlossener Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes, dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung des Gesamtvereins kommissarisch zu besetzen. Auch bei Ausscheiden eines Abteilungsleiters kann dieses Amt kommissarisch bis zur Abteilungsvollversammlung besetzt werden.

c) **Gesamtvorstand:**

Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes und zur Führung der laufenden Geschäfte wird ein Gesamtvorstand gebildet, dem zusätzlich angehören sollen:

- a) der stellv. Geschäftsführer
- b) der stellv. Kassenwart,
- c) die Beisitzer
- d) die Abteilungsleiter,
- e) der Sozialwart
- f) der Vorsitzende und der Stellvertreter des Jugendausschusses
- g) der geistliche Beirat, (falls vorhanden)

Der Gesamtvorstand soll in der Regel einmal halbjährlich tagen und wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.



Der Gesamtvorstand soll den geschäftsführenden Vorstand beraten, seine Einberufung soll zugleich der gegenseitigen Information dienen.
Bei Abstimmung innerhalb des GV entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag.

d) Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand übernimmt die Führung seiner Abteilung sowie alle Aufgaben im sportlichen und geschäftlichen Bereich, soweit sie diese Abteilung betreffen. Für die Jugendausschüsse gelten ergänzend die Bestimmungen der Jugendordnung.

Dem Abteilungsvorstand gehören an:

- der/die Abteilungsleiter/in
- der/die stellvertretende Abteilungsleiter/in
- der/die Kassenwart/in

Mit Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes können die Abteilungsleiter ihre Abteilungen selbständig führen.
Sie können im Rahmen ihrer finanziellen Verhältnisse ihre Geschäfte und ihren Sportbetrieb eigenständig organisieren und durchführen.

Es ist ihnen jedoch untersagt, jedwede Verschuldung einzugehen!

In diesem Zusammenhang müssen sie regelmäßig zu Ende eines Monats ihre Kassenbücher dem Kassenwart des Geschäftsführenden Vorstandes zur Kontrolle vorlegen.

Sie sind nicht berechtigt, im Namen des Vereins Geschäfte abzuschließen. Bei Kontaktaufnahmen mit Behörden, Firmen und sonstigen Institutionen ist bei abteilungsübergreifenden Vorgängen die vorherige Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes einzuholen.

Schriftverkehr mit diesen Einrichtungen ist in den Abteilungen vorzubereiten, aber nur durch den geschäftsführenden Vorstand zu führen.

Sofern es sich jedoch um auf die Abteilung bezogene Sachvorgänge handelt, können sich die Abteilungsleiter mit gleichzeitiger Kenntnisnahme des Geschäftsführers des geschäftsführenden Vorstandes mit Behörden in Verbindung setzen.

Die Abteilungen sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand den Abteilungsleiter und den Abteilungskassierer bekannt zu geben. Außerdem können sie einen Stellvertreter benennen. Dieser Abteilungsvorstand muss von der Mitgliederversammlung der einzelnen Abteilungen gewählt werden.



VII. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes gemäß § 26 BGB

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zum Zeitpunkt der Kündigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Auf Antrag muss die Wahl der Vorstandsmitglieder durch Stimmzettel erfolgen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Damit eine ordnungsmäßige Geschäftsführung gewährleistet ist, wird in der stattfindenden Mitgliederversammlung die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes wie nachstehend aufgeführt gewählt.

- a) Der 1. Vorsitzender und der Kassenwart
- b) Der 2. Vorsitzender und der Geschäftsführer

Zusätzlich wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren den stellv. Kassenwart, den stellv. Geschäftsführer und den Sozialwart.

Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der geistliche Beirat wird vom geschäftsführenden Vorstand bestellt.

VIII. Vereinsjugendausschuss

Die Mitglieder zwischen 10 und 18 Jahren bilden die DJK Sportjugend. Der Vereinsjugendausschuss ist gemäß der Jugendordnung bzw. der gültigen Vereinsjugendsatzung zu wählen. Die Jugendabteilung der "DJK-SPORTFREUNDE DÜLMEN 1920 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Die Jugendabteilung hat sich für die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben eine Jugendordnung zu geben. Der Vorsitzende und Stellvertretende Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.



IX. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung soll alle 2 Jahre erfolgen.

Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

X. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit: Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

XI. Austritt aus dem DJK Diözesanverband Münster

Der Austritt des Vereins aus dem DJK Diözesanverband Münster darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt der DJK-SPORTFREUNDE Dülmen 1920 e.V. aus dem DJK Diözesanverband Münster " einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Münster. Der Austrittsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

XII. Auflösung

Die Auflösung des Vereins darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung der DJK SPORTFREUNDE DÜLMEN 1920 e.V." einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Münster. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins wird das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene



Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet. Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 04. 11. 2010 in Kraft und löst die Satzung vom 20.07.1986 ab.

Durch Beschluß des erweiterten Vorstandes vom 21. 02. 2011 wurde in der Satzung unter VI, a. der Begriff „Dülmener Zeitung oder einem Nachfolgeblatt“ nachgebessert.